

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. FZTP99/23846/A/24

über

Sonder-Fahrwerksfedern zur Tieferlegung des Aufbaus(Umschreibung auf ein Teilegutachten auf der Grundlage des Technischen Berichtes
16/91 des TÜV Saarland vom 03.06.1993)

Auftraggeber : Eibach Suspension
Technology GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

1. Verwendungsbereich:

Die unter 2. beschriebenen Fahrwerksfedern sind bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fahrzeugen bis zu den darin angegebenen zulässigen Achslasten:

Fahrzeughersteller	Automobiles Peugeot (F)
ABE-Nr. / EG-BE-Nr.:	E666; E666/1; E666/2; E815; E815/1; E815/2
amtl. Typbezeichnungen:	15B; 4B; 15E; 4E
Verkaufsbezeichnungen:	Peugeot 405; Peugeot 405 Break
Federausführung vorne und zul. Achslasten	EW 7006001 VA bis max. 880 kg
Federausführungen hinten und zul. Achslasten	serienmäßige Drehstabfederung bis max. 800 kg (15B, 15E) bzw. 900 kg (4B, 4E)

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** unter **Vorlage** dieses **Teilegutachtens** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen.

Die unter 4. und 5. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind zu beachten.

Der ausgefüllte und von der Prüfstation abgestempelte Nachweis und die Bestätigung über die Durchführung der Abnahme sind im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Auftraggeber : Eibach Suspension Technology GmbH, 57413 Finnentrop
Typ (Ausf.) : EW 7006001

2. Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 – 35 mm durch andere Fahrwerksfedern an der Vorderachse und Verstellung der serienmäßigen Drehstabfederung an der Hinterachse.

2.1 Angaben zu den Federn

Kennzeichnungen:	Vorderachse
Hersteller:	Eibach Suspension
Typkennzeichnung:	EW 7006001 VA
Art der Kennzeichnung:	aufgedruckt
Ort der Kennzeichnung:	Bereich mittlere Windung
Oberflächenschutz:	Kunststoffbeschichtung

Konstruktive Federdaten	Schraubendruckfeder	Drehstabfederung
Außendurchmesser (mm)	157,5	Serie
Drahtdurchmesser (mm)	12,5	-
Federlänge Lo (mm)	400	-
Gesamtwindungszahl	7,5	-

2.3 Angaben zu den Endanschlägen

Die Federwegbegrenzer bleiben an beiden Achsen in serienmäßigem Zustand.

2.4 Einbau

Der Einbau der Eibach – Federn erfolgt ebenso wie der Einbau der Serienfedern. Die Drehstabfederung an Achse 2 ist so zu ändern, daß das senkrechte Maß Radmitte/Unterkante Radausschnitt ca. 350 mm (15B und 4B) bzw. 360 mm (15E und 4E) beträgt. Dieses Maß entspricht einem Abstand von 374 mm (15B und 4B) bzw. 385mm (15E und 4E) der original Peugeot Stoßdämpferlehre Nr. 7.0908.V.

3. Prüfung und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug mit den hier beschriebenen Schraubenfedern und der Verstellung der serienmäßigen Drehstabfederung gemäß Pkt. 2.4 wurde einer Prüfung nach VdTÜV-Merkblatt 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt. Fahrzeuge der auf Blatt 1 genannten Typen erfüllen nach der Umrüstung bei Beachtung der Auflagen und Hinweise die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Auftraggeber : Eibach Suspension Technology GmbH, 57413 Finnentrop
Typ (Ausf.) : EW 7006001

4. **Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:**

4.1 **Rad/Reifenkombinationen**

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller **serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen**.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.
- die Rad/Reifenkombinationen bewegen sich in dem hier angegebenen Bereich:
 - Reifenbreite 165 bis 205 mm
 - Felgenbreite 5“ bis 7 ½ “
 - Einpreßtiefe 17 bis 29 mm

4.2 **Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.**

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonderfedern verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

4.3 **Anhängerkupplung**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

4.4 **Amtliches Kennzeichen**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe des amtl. Kennzeichens beträgt vorne 200 mm, hinten 300 mm

5. **Auflagen**

- 5.1 Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- 5.2 Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen.
- 5.3 Die Endanschlüge müssen serienmäßig und in technisch einwandfreiem Zustand sein.
- 5.4 Fahrzeuge mit federwegabhängigem Bremsdruckregler an Achse 2 müssen gemäß den Vorgaben des Fahrzeugherstellers überprüft und ggf. neu eingestellt werden.

Auftraggeber : Eibach Suspension Technology GmbH, 57413 Finnentrop
Typ (Ausf.) : EW 7006001

- 5.5 Das Fahrwerk ist mit den Seriendämpfern wie auch mit baugleichen Zubehördämpfern zulässig.
- 5.6 Die eingebauten Federn müssen in axialer Richtung spielfrei sein.
- 5.7 Die zulässigen Achslasten sind auf die Werte, die in der Tabelle auf Blatt 1 angegeben sind zu reduzieren, falls für bestimmte Fahrzeugversionen höhere Werte ausgewiesen sind.

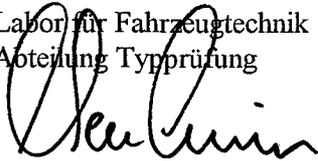
6. Zertifizierung und Gültigkeitsdauer

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX , 2 zur StVZO.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können oder wenn der Auftraggeber den Nachweis gem. Anlage XIX nicht mehr erbringt.

Essen, den 30.07.1999

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Abteilung Typprüfung



Dipl.-Ing. Elsenheimer